

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 30 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigentell: Eduard Greinbrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Inserate: Die halbspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum nach Goldmark 50 Pf., Arbeiterermittlungen 30 Pf., Verbandsanzeigen 20 Pf. pro Zeile.

Einigungszwang und Zwangstarif.

Die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 befriedigt weder die Gewerkschaften noch die Unternehmerverbände. Von den Unternehmerverbänden wird die Verordnung „grundsätzlich“ abgelehnt. Das Ziel der Unternehmung ist die „Beseitigung der staatlichen Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Tarif- und Lohnpolitik“, wie es in dem Rundschreiben der „Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände“ vom 19. Januar 1924 heißt. Dieser Grundsatz gilt bei den Unternehmerverbänden freilich nur dann, wenn sie glauben befürchten zu müssen, daß die Schlichtungsbehörden mehr den Arbeitern als den Unternehmern entgegenkommen. Wenn sie aber wissen oder zu wissen glauben, daß ihre Forderungen bei den Schlichtungsbehörden volles Verständnis finden, dann lassen sie sich die „staatliche Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Tarif- und Lohnpolitik“ gern gefallen, ja, sie kämpfen sogar darum. Das haben wir jetzt wieder bei den Verhandlungen über einen neuen Reichsmantelvertrag für das Holzgewerbe erlebt. Hier bestanden die Unternehmer auf das Eingreifen der Schlichtungsbehörde und Schaffung eines Zwangstarifs, weil sie zu der Staatsgewalt das Vertrauen hatten, daß sie vor allem den Achtstundentag beseitigt, also die Forderungen der Unternehmer erfüllt.

Noch aus einem anderen Grunde sind die Unternehmerverbände gegenwärtig „grundsätzlich“ gegen das Eingreifen der Staatsgewalt bei Wirtschaftskämpfen. Sie wahren die Gewerkschaften so geschwächt, daß sie den Arbeitern die Arbeitsbedingungen wieder diktieren können. Dabei wollen sie sich von den Schlichtungsbehörden nicht stören lassen. Einflußreiche Unternehmergruppen lehnen nicht nur den Zwangstarif ab, auch von Tarifverträgen in freier Vereinbarung mit den Gewerkschaften wollen sie nichts wissen. Man täusche sich nicht: Geheimrat Guggenheimers Parole: „Los vom Tarifvertrag!“ hat eine größere Anhängererschaft, als gemeinhin angenommen wird. Sie wird im Maße abnehmen, wie die Wirtschaftslage sich bessert und die Gewerkschaften an Macht gewinnen. Es scheint uns gar nicht so unwahrscheinlich, daß die Unternehmerverbände einstmals wieder „grundsätzlich“ fordern werden, was sie gegenwärtig „grundsätzlich“ ablehnen.

Von einer solchen Konjunktur-Politik, die mit Grund gegen nichts gemein hat, wissen sich die Gewerkschaften frei. Zwar haben sie bis zum Weltkriege den Gedanken der staatlichen Regelung des Schlichtungswesens abgelehnt. Unter dem Druck der veränderten Verhältnisse im Kriege und nachher haben sie sich damit abfinden müssen und abgefunden. Sie lehnen die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 nicht grundsätzlich ab. Wogegen sie sich wenden, ist das Recht des Schlichters, gegen den Willen der einen oder anderen oder auch beider Parteien einen Schiedsspruch für verbindlich zu erklären, einen Zwangstarif zu schaffen. Die Aufgabe des Schlichters ist es zunächst, die streitenden Parteien zum Abschluß einer Gesamtvereinbarung, eines Tarifvertrages zu bewegen. Gelingt ihm das nicht, ist die Sache vor einer Schlichtungskammer zu verhandeln und hier eine Einigung der Parteien zu versuchen. Kommt diese auch hier nicht zustande, „so macht die Kammer den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung (Schiedsspruch). Wird er von beiden Parteien angenommen, so hat er die Wirkung einer schriftlichen Vereinbarung. Das gleiche gilt, wenn der Spruch auf Grund geschlichteter Vorläufe oder einer Vereinbarung bindend ist.“ Soweit können sich die Gewerkschaften mit dem Wortlaut und Zweck der Verordnung einverstanden erklären. Nun besagt aber § 6 der Verordnung: „Wird der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für verbindlich erklärt werden... Für die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches ist der Schlichter zuständig... Die Verbindlichkeitserklärung ersetzt die Annahme des Schiedsspruches.“ Nach § 6 kann also der Schlichter den Schiedsspruch, wenn ihn die Parteien nicht annehmen, für verbindlich erklären und damit einen rechtswirksamen Tarifvertrag schaffen. Das ist ein Vorgang von großer grundsätzlicher und praktischer Bedeutung für die Gewerkschaften.

Sich gegen eine Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen überhaupt wenden, geht nicht an, wenn man dem Staat das Recht oder gar die Pflicht zur Regelung des Schlichtungswesens zuerkennt. Die Schlichtungsbehörde muß unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit haben, ihrem Schiedsspruch Geltung zu verschaffen, ihm die Wirksamkeit eines Tarifvertrages zu geben. Das darf aber nicht in der Weise geschehen, wie es heute der Fall ist. Der Tarifvertrag hat für das Wirtschaftsleben eine so große Bedeutung, daß es nur recht, daß er den Parteien durch die Entscheidung eines Schlichters aufzuzwingen wird. Gegenwärtig ist das so, der Schlichter hat es heute in der Hand, durch die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches den Parteien einen Tarifvertrag aufzuzwingen. Wenn

sich die Unternehmer dagegen wehren, haben sie vollkommen recht. Sie finden dabei die Gewerkschaften auf ihrer Seite. Es ist unbegreiflich, wie die Reichsregierung eine solche Bestimmung in die Verordnung aufnehmen konnte, da sie doch wußte, daß diese sowohl von den Gewerkschaften als auch von den Unternehmerverbänden abgelehnt wird. Es bleibt ihr Geheimnis, warum sie sich in dieser Frage nicht an den Entwurf einer Schlichtungsordnung vom Herbst 1922 gehalten hat. Der § 115 dieses Entwurfs bestimmt: „Für die Verbindlichkeitserklärung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.“ Praktisch bedeutet das, daß die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches nicht gegen den Willen einer Partei erfolgen kann, sondern daß von jeder Partei ein oder einige Vertreter (je nach der Zusammenfassung der Schlichtungskammer) dafür stimmen müssen. Wird das Recht zur Verbindlichkeitserklärung an solche Voraussetzungen geknüpft, dann können sich die Parteien nicht vergewaltigt fühlen, wie das heute vielfach der Fall

Die Reichstagswahl am 4. Mai

ist von entscheidender Bedeutung für die Zukunft der deutschen Gewerkschaften!

Die bürgerlichen Parteien

sind als Vertreter der kapitalistischen Interessen Gegner der Gewerkschaften!

Die kommunistische Partei

bekämpft die Bestrebungen der Gewerkschaften, sie will im Reichstag nicht für die Interessen der Arbeiter wirken, sondern die parlamentarische Arbeit sabotieren!

Die

Forderungen der Gewerkschaften vertritt im Reichstag nur allein die **Sozialdemokratische Partei!**

ist. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dann viel weniger Schiedssprüche für verbindlich erklärt werden, aber das schadet nichts. Worauf es ankommt, ist nicht die Verbindlichkeitserklärung, sondern die Durchführung der Schiedssprüche. Und diese erfolgt von beiden Parteien williger, wenn der Schiedsspruch ihre Zustimmung gefunden hat.

Wird die Verbindlichkeitserklärung in der Weise geregelt, dann bleibt den Gewerkschaften und Unternehmerverbänden in jedem Falle die Entscheidung über Ablehnung oder Annahme des Schiedsspruches, und damit auch die Freiheit, Kampfmaßnahmen zu treffen. Gegenwärtig haben die Gewerkschaften diese Freiheit nicht. Wird ein Schiedsspruch für verbindlich erklärt, ist damit ein rechtswirksamer Tarifvertrag geschaffen, den die Gewerkschaften anerkennen müssen, andernfalls sie sich einer Gesetzesverletzung schuldig machen und für jeden Schaden haftbar gemacht werden können. Welche Gefahr hier den Gewerkschaften droht, braucht nicht erst näher ausgeführt zu werden. Was für die Arbeiterschaft auf dem Spiele steht, zeigt die Entschliefung, die der Bundesauschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in seiner Sitzung am 18. und 19. März 1924 einstimmig angenommen hat. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesauschuß des ADGB erkennt in dem gesetzlichen Einigungszwang bei Gesamtarbeitsverträgen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber eine schwere Gefahr für die Lebensinteressen der Arbeiterschaft und der Gewerkschaftsbewegung. Unbeschadet ihrer Auffassung, daß vor einer Arbeitsniederlegung die vorhandenen Schlichtungsmöglichkeiten benutzt werden müssen, können die Gewerkschaften auf das Recht, erforderlichenfalls als letztes Mittel des Kampfes für berechtigte Arbeiterforderungen den Streik anzuwenden, nicht verzichten.

Der Bundesauschuß erklärt deshalb die den Einigungszwang betreffenden Bestimmungen in der Verordnung über das Schlichtungswesen als unvereinbar mit den Interessen der Gewerkschaften. Er widerspricht nicht einer gesetzlichen Regelung des Schlichtungswesens einschließlich der Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen auch Schiedssprüche für verbindlich zu erklären. Der Auschuß beauftragt den Bundesvorstand, geeignete Schritte zu unternehmen, um eine entsprechende Änderung der Schlichtungsverordnung herbeizuführen und zu verhindern, daß der Einigungszwang in seiner gegenwärtigen gesetzlichen Form in der endgültigen Schlichtungsordnung verankert wird. Im übrigen fordert der Bundesauschuß die Gewerkschaften auf, die Fortentwicklung der kollektiven Regelung der Arbeitsverhältnisse in erster Linie auf dem Wege freier vertraglicher Vereinbarungen und mit vereinbarten, der Selbstverwaltung der Vertragspartei unterstehenden Schlichtungsinstanzen zu fordern.

Diese Entschliefung des Bundesauschusses ist zu begrüßen. Vor allem sein Bekenntnis zum Tarifvertrag, der in freier Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden abgeschlossen wird. In den Verhandlungen des Lohnpolitischen Ausschusses des ADGB mit der „Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände“ haben sich deren Vertreter zu den Ansichten der Gewerkschaften bekannt. Zwischen beiden war eine Vereinbarung vorberaten worden, in der es u. a. heißt:

Beide Teile sind sich darüber einig, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse auf dem Boden des freien Kollektivvertrages zwischen den beiderseitigen Organisationen erfolgen soll. Auch Tarifverträge, die mit Zustimmung der beiderseitigen Organisationen abgeschlossen sind, gelten als Verträge in diesem Sinne.

Beide Parteien stimmen deshalb darin überein, daß bei Gesamtarbeitsverträgen behördliche Zwangsentscheidungen abgelöst werden sollen durch das tarifvertragliche oder sonst vereinbarte Schlichtungswesen zwischen den Parteien. Sie empfehlen deshalb eindringlich ihren angeschlossenen Organisationen, durch den Ausbau des tariflichen Schlichtungswesens die Voraussetzungen zu schaffen, um das Eingreifen behördlicher Stellen auszuschalten.

Wir unterstellen, daß die an den Verhandlungen beteiligten Unternehmervertreter es mit der Vereinbarung ehrlich gemeint haben. Auf der anderen Seite steht aber fest, daß einflußreiche Gruppen im Unternehmerlager von Tarifverträgen, gleichviel, ob sie in freier Vereinbarung oder durch behördlichen Zwang zustande kommen, nichts wissen wollen. Guggenheimers Ruf: „Los vom Tarifvertrag!“ redet eine zu deutliche Sprache. Angesichts dieser Sachlage ist es zu verstehen, wenn sich in den Gewerkschaften Widerstände gegen diese Vereinbarung geltend machen, was zu ihrer Ablehnung geführt hat. Wie die Entschliefung des Bundesauschusses zeigt, sind die Gewerkschaften aber nach wie vor der Meinung, daß den Tarifverträgen, die in freier Vereinbarung zustande kommen, der Vorzug zu geben ist vor jenen, die den Parteien durch behördlichen Zwang aufgezwungen werden. In der Vereinbarung, die zwischen dem Lohnpolitischen Ausschuß des ADGB und der „Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände“ vorberaten wurde, sind die Bege gezeigt, die gegangen werden müssen, um zu diesem Ziele zu kommen. Handeln die Unternehmer in diesem Sinne, dann wird für den staatlichen Einigungszwang und für Zwangstarife kaum noch Raum sein.

Die Unternehmer haben die Einheitsfront.

Wer das Verzeichnis der Unternehmerverbände durchsieht, ist erstaunt über die große Zahl der Verbände. Aber bei den Unternehmern ist es nicht so wie bei den Arbeitern, daß jeder Verband eine eigene Richtung hat und seine eigenen Wege geht. Zwar gibt es auch bei ihnen Fragen, über die Meinungsverschiedenheiten bestehen, aber das sind Fragen von untergeordneter Bedeutung. In noch einer anderen Hinsicht unterscheiden sich die Unternehmer von den Arbeitern: Sie tragen ihre gegenseitigen Anschauungen nicht auf offenem Markte aus. Geschlossen und einig treten sie auf, wenn es gilt, ihre Interessen gegenüber dem Staat und der Arbeiterschaft zu vertreten. Den Unternehmern ist die Organisationsform keine Frage des Prinzips, sondern eine der Zweckmäßigkeit. Trotz des Runderbunts der Verbände arbeiten alle nach einheitlichen Richtlinien auf das gleiche Ziel hin. Das gilt für die Wirtschaftsverbände, vor allem aber für die Arbeitgeberverbände. Unter jenen werden solche Unternehmerverbände verstanden, die die wirtschaftspolitischen Interessen der Unternehmer gegenüber dem Staat und der Gesellschaft vertreten, während die Arbeitgeberverbände in der Hauptsache die Aufgabe haben, die Unternehmerinteressen gegenüber den Gewerkschaften zu verteidigen. In der Praxis arbeiten beide Hand in Hand, besonders wenn es gegen die Arbeiterschaft geht.

Die Sammelstelle aller Unternehmerverbände ist der „Zentralauschuß der Unternehmerverbände“. Seine Gründung erfolgte am 18. Januar 1920, und sein Zweck ist, „die geschlossene Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der deutschen Unternehmerschaft und die einheitliche Abwehr aller gegen sie gerichteten Bestrebungen.“ Aber die im Zentralauschuß der Unternehmerverbände vereinigten Organisationen veröffentlicht Rechnungsrat Schirmel im „Reichsarbeitsblatt“ eine anschauliche Übersicht. Der organisatorische Aufbau der Unternehmerverbände erfolgt in der Weise, daß die Orts-, Bezirks-, Landes- und Reichsverbände der einzelnen Wirtschaftsprüfungsinstitutionen vereinigt sind. Für die Industrie bestehen zwei Spitzenorganisationen: der Reichsverband der deutschen Industrie für die Wirtschaftsverbände und die „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“. Dem Reichsverband sind angeschlossen 26 Fachgruppen, 510 Fachverbände, 19 landwirtschaftliche Verbände, 36 örtliche und allgemeine Verbände und 67 Handels- und Gewerbetamner. Der „Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände“ gehören an 55 Reichsfachverbände, 35 Bezirksfachverbände, 21 Ortsfachverbände, 40 gemischtgewerbliche Bezirksverbände und 64 gemischtgewerbliche Ortsverbände. Die Spitzenorganisation des Handwerks ist der Reichsverband des deutschen Handwerks. Ihm sind angeschlossen: Deutscher Handwerks- und Gewerbeamtstag, Zentralfelle für deutsche Handwerkswirtschaft, Deutscher

Genossenschaftsverband, Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen, 43 Fachverbände, 6 Kartelle und Vereinigungen von Fachverbänden und 8 Handwerkerbünde.

Die Spitzenorganisation der Unternehmer in der Landwirtschaft ist der „Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft“; ihm sind 19 Reichsverbände angegeschlossen. Der Reichsverband des deutschen Verkehrs- und Gewerbes als Spitzenorganisation der Unternehmer des Verkehrsgewerbes umfaßt 9 Reichsverbände. Die Unternehmer im Handel haben drei Spitzenorganisationen: „Vereinigung der Arbeitgeberverbände des deutschen Großhandels“ mit 24 Ortsverbänden; „Zentralverband des deutschen Großhandels“ mit 24 Bezirksgruppen, 217 Fachverbänden, 11 Handelskammern und 6500 Einzelmitgliedern; „Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels“ mit 29 Reichsfachverbänden, 6 Wirtschaftsverbänden, 20 Landes- und Bezirksverbänden und 4 Handelskammern.

Über die Mitgliederzahlen der Unternehmerverbände fehlen nähere Angaben. Aber soviel ist gewiß, daß es kaum einen Unternehmer gibt, der von den Unternehmerverbänden nicht erfaßt ist. Die Unternehmer sind Mann für Mann organisiert; sie haben die Einheitsfront. Die Arbeiterschaft befindet sich in einem schweren Jeremias, wenn sie sich über diese Tatsache täuschen lassen wollte durch die andere, daß die Unternehmer zahlreiche Einzelverbände haben und keine Einheitsorganisation. Für sie ist die Organisationsform eine Zweckmäßigkeitsfrage.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Änderungen in der Invalidenversicherung.

Durch die Verordnung über Beiträge und Leistungen der Angestellten- und Invalidenversicherung vom 16. April 1924 wird in diesen Zweigen der Sozialversicherung die Goldmarkrechnung eingeführt. Dabei erfahren wichtige Bestimmungen der Gesetzgebung eine wesentliche Änderung. Für die Invalidenversicherung ist besonders wichtig die Neuordnung der Beitragsklassen und der Wochenbeiträge. Es werden nach der Höhe des Wochenverdienstes fünf Lohnklassen gebildet. Die Einteilung und die Höhe des Wochenbeitrages ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Table with 3 columns: Lohnklasse, Wöchentliches Arbeitsverdienst, Wochenbeitrag Goldmarken. Rows 1-5 showing increasing income levels and corresponding weekly contributions.

Im § 245 der Reichsversicherungsordnung, der von den Lohnklassen handelt, ist hinzugefügt worden: „Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere. Er kann insbesondere für einzelne Berufsgruppen die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen bestimmen.“ Bekanntmachungen in dieser Richtung sind bisher nicht ergangen.

Die Leistung der Invalidenversicherung setzt sich wie bisher zusammen aus dem Reichszuschuß, dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag. Der Reichszuschuß beträgt für jede Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente jährlich 36 Goldmark; für jede Waisenrente 24 Goldmark. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen jährlich 120 M. Bei der Invalidenrente werden zehn Prozent der gültig entrichteten Beiträge als Steigerungsbetrag gewährt. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 18 Jahren, dann erhöht sich die Invalidenrente für jedes Kind um jährlich 36 M. Bei Witwen- und Waisenrenten betragen Grundbeitrag und Steigerungsbetrag sechs Zehntel, bei Waisenrenten für jede Witwe fünf Zehntel des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages der Invalidenrente.

Die Witwen- und Waisenrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet. Neu ist hier, daß die Witwe mit dem Betrage ihrer Jahresrente abgefunden wird.

In den Übergangsvorschriften heißt es, daß die am 1. Januar 1924 laufenden Renten der Invalidenversicherung in Höhe des Grundbetrages nebst Reichszuschuß gezahlt werden. Demnach käme für diese Renten der Steigerungsbetrag nicht in Betracht; dagegen wird der Rinderzuschuß in Höhe von 36 M. jährlich für jedes Kind unter 18 Jahren gezahlt. Renten der Invalidenversicherung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 sind im Monatsbetrage von zwei Goldmark festzusetzen.

Das sind die für die Versicherten wichtigsten Bestimmungen aus der neuen Verordnung, deren volle Bedeutung allerdings erst dem Tage der Verordnung zur Kenntnis zu kommen wird. Das liegt an der Art der Verkündung.

Die Verordnung enthält Änderungen, Zusätze und Streichungen zu einer Reihe von Paragraphen der Reichsversicherungsordnung, die in den letzten Jahren so oft geändert wurden, daß es eines eingehenden Spezialstudiums bedarf, um sich in dem Durcheinander zurecht zu finden.

Die neue Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft getreten.

Erwerbslofenfürsorge für österreichische Arbeiter.

Auf Grund einer zwischen der deutschen und der österreichischen Regierung abgeschlossenen Vereinbarung werden Deutsche, die sich dauernd in Österreich aufhalten, und umgekehrt Österreicher, die sich dauernd in Deutschland aufhalten, hinsichtlich der Erwerbslofenfürsorge nach den für Inländer geltenden Bestimmungen behandelt.

Ungültige Geldscheine.

Das auf Papiermark lautende Notgeld, dessen Aussteller im Lande Württemberg, im unbefetzten Teile des Landes Hessen oder im Gebiete der Freien Stadt Hamburg ihren Sitz haben, wird zur Einlösung aufgerufen. Die Einlösungsfrist läuft bis einschließlich 31. Mai 1924. Ausgenommen ist das Notgeld der deutschen Reichsbahn und die Staatsfahrscheine des Landes Württemberg, die weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 18. Wochenbeitrag für die Woche vom 27. April bis 3. Mai 1924 fällig geworden. Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2. Der Vorstandsvorsitz.

Zur Lage in den Fahrzeugbetrieben.

Der Geschäftsgang in der Automobilindustrie war im Vorjahre außerordentlich wechselvoll. Mit der Stabilisierung der Währung trat ein längerer Stillstand ein, der jetzt wieder einer besseren Konjunktur gewichen ist. Es läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob dieser Zustand von längerer Dauer sein wird. Große Besichtigungen weckt die amerikanische Automobilindustrie, die in den letzten Jahren einen außergewöhnlichen Aufschwung genommen hat. In Unternehmertreffen sind die Stimmen nicht vereinzelt, die nach einem Schutzruf rufen. Es ist einleuchtend, daß sich die amerikanische Automobilindustrie neue Absatzmärkte sucht, wenn es schon keine Seltenheit mehr ist, daß amerikanische Arbeiter im eigenen Automobil zur Arbeit fahren. Um es in Deutschland so weit zu bringen, müßte die Kaufkraft des deutschen Arbeiters allerdings eine riesige Steigerung erfahren.

Nachdem eine gewisse Stabilität eingetreten ist, hielt es die Zentralkommission für zweckmäßig, durch eine Umfrage, die sich auf die Karosseriebetriebe, die Waggonbauanstalten, die landwirtschaftlichen Maschinenfabriken und die Kleinbetriebe erstreckte, den gegenwärtigen Stand der Dinge zu ermitteln. Im Februar wurden an 89 Orte, in denen nach der vorjährigen Verursachung unseres Verbandes mindestens 20 Stellmacher organisiert waren, Fragebogen versandt, von denen 66 beantwortet wurden. Die Fragen erstreckten sich auf die Zahl der Betriebe, der Beschäftigten, der Organisierten, auf die Lohnhöhe, die Arbeitszeit und die Tarifverhältnisse. Erfasst wurden 1058 Betriebe mit 13 972 beschäftigten Holzarbeitern. Davon waren 6142 Stellmacher, 3931 Tischler, 1502 Maschinenarbeiter, 1318 Hilfsarbeiter und 1079 Lehrlinge.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung auf die einzelnen Berufsarten.

Table with 7 columns: Beruf, Beschäftigte, Stellmacher, Tischler, Maschinen, Hilfsarb., Lehrlinge. Rows include Karosserie-Betr., Waggonbau, Landw. Masch., Kleinbetriebe, and a total row.

Von den erfaßten 13 972 Beschäftigten waren 10 086 Mitglieder des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, nämlich 4818 Stellmacher, 3306 Tischler, 1109 Maschinenarbeiter, 622 Hilfsarbeiter und 231 Lehrlinge. Ferner waren 600 Arbeiter im christlichen Holzarbeiterverband, 192 im Hirsch-Dunderschen Gewerbeverein, 659 in anderen Organisationen und 2435 waren unorganisiert.

Von den Löhnen konnten nur die Epigenlöhne festgehalten werden; sie bewegten sich zwischen 34 und 65 Pf für Facharbeiter, dazu kommen in vereinzelten Fällen noch die sozialen Zulagen resp. Leistungszulagen von 10 bis 15 Prozent für vollwertige Facharbeiter. Die Löhne der Hilfsarbeiter bewegten sich zwischen 25 und 60 Pf.

Guter Geschäftsgang wurde ausschließlich von Karosseriebetrieben gemeldet; hier besteht auch die Aussicht, daß die gute Konjunktur vorläufig anhält.

Wesentlich schlechter sind die Beschäftigungsverhältnisse in den Waggonbauanstalten. Vollständig stillgelegt sind vier Werke, und die Zahl der Beschäftigten zeigt seit dem Herbst des vergangenen Jahres einen außerordentlichen Rückgang. Zum Beispiel zählte die Monatsstatistik unseres Verbandes im September des Vorjahres in Grünberg in Schlesien 312 beschäftigte Holzarbeiter, im Februar 112, in Hannover ging in der gleichen Zeit die Zahl der Beschäftigten von 900 auf 250, in Baugen von 469 auf 249, in Breslau von 1030 auf 506 zurück usw. Die Ursachen dieses Rückganges liegen in dem gänzlichen Mangel an Auslandsaufträgen, und auch im Inland haben sich die Reichsbahn sowie Privat- und Straßenbahnen Beschränkungen auferlegt, die sich jetzt zum Nachteil für die Arbeiterschaft auswirken.

Auch in den landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben war die Lage zeitweise trübselig. Darnhafte größere Betriebe hatten die Beschäftigungszeit bis zur Hälfte zurückgeschraubt, ja es ist teilweise nur in jeder zweiten Woche nur an je zwei Tagen gearbeitet worden. Die Wirkung, welche solche Beschäftigung auf die Psyche der Arbeiter ausübt, und welches Elend dabei zu Tage tritt, ist unbeschreiblich. Jetzt ist auch hier wieder eine wesentliche Besserung eingetreten.

In der Fahrzeugindustrie und speziell im Karosseriebau ist bisher der Lehrlingsausbildung keine besondere Bedeutung beigemessen worden. In letzter Zeit ist aber hierin eine wesentliche Änderung eingetreten. Der Standpunkt der Unternehmer, daß der Platz, mit einem leistungsfähigen Arbeiter besetzt, sich besser bezahlt macht, als wenn ein Lehrling dort steht, scheint aufgegeben zu sein. Es wird Aufgabe der Betriebsräte sein, darüber zu wachen, daß die Lehrlingshaltung nicht zur Lehrlingszüchterei ausartet, und daß auch die erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten gegeben werden. Eine Vernachlässigung dieser Pflichten könnte der Gesamtarbeiterschaft schweren Schaden bringen.

Die Arbeitsverhältnisse sind in 60 Orten per Vertraglich geregelt, und zwar durch 41 Bezirkstarife, 17 Ortstarife und 2 Betriebsstarife, während in 6 Orten tarifliche Abmachungen nicht bestehen.

Sehr erwünscht wäre es, wenn die Sektionen unaufgefordert vierteljährlich über die örtlichen Verhältnisse berichten würden. Wir würden dadurch bei Anfragen in die Lage versetzt, zutreffende Antworten zu geben und zeitraubende Rückfragen zu ersparen. E. Fuhrmann.

Eine Liebesgabe aus Amerika.

Unter dieser Überschrift haben wir in Nr. 7 der Holzarbeiter-Zeitung von einer Spende im Betrage von 500 Dollar Kenntnis gegeben, welche von einem Zweige unserer amerikanischen Bruderorganisation in Chicago unserem Verbandsvorstand übermittelt wurde zum Zwecke der Verteilung an notleidende, kranke Kollegen. Das Geld ist auftragsgemäß verwendet worden, doch ist die Zahl der Kollegen, auf welche die Voraussetzungen zutrafen, so groß, daß bei weitem nicht alle Bedürftigen bedacht werden konnten.

Leider hat unsere Mitteilung, in der die spendende Organisation näher bezeichnet war, einen unerwarteten und sehr unerfreulichen Erfolg gehabt. Der alte deutsch-amerikanische Kollege, der uns damals die Spende mit einem freundlichen Schreiben übermittelte, teilt uns jetzt mit, daß er infolge unserer Veröffentlichung eine Menge Briefe aus Deutschland erhielt, in denen er gebeten wurde, den Schreibern bei der Auswanderung behilflich zu sein, ihnen einen Arbeitsplatz zu besorgen und dergleichen mehr. Manche gingen in ihrem Gegenteil von Bescheidenheit gleich so weit, den ihnen persönlich ganz unbekanntem Kollegen anzupumpen.

Alle diese Versuche sind an sich zwecklos, denn der fragliche Kollege ist ein älterer Arbeiter, der trotz seiner 57 Jahre seinen Lebensunterhalt mit seiner Hände Arbeit verdienen muß. Auch in Amerika fliegen die gebrauchten Lumpen nicht in der Luft herum. Der Kollege findet es komisch, daß man ihn für den reichen Onkel hält, der Geld verleiht und aller Welt helfen könne. Die Sache hat aber auch eine recht ernste Seite. Diese Bittbriefe gewisser deutscher Kollegen ist im höchsten Maße verächtlich. Bei ein wenig Überlegung hätte sich das jeder sagen können, der die fragliche Notiz gelesen hat. Die Kollegen in Amerika haben hilfsbereit sich der alten Heimat erinnert; daraus kann doch aber nicht geschlossen werden, daß sie Rabobs wären, die Geld mit vollen Händen austreuen können. Aber auch wenn sie so wohlhabend wären, wie es die Bittschreiber zu Unrecht vermuten, dann müssen die Bittbriefe nur das Gefühl der Verachtung gegen die Schreiber wecken, das sich dann leicht auf die Gesamtheit der Volksgenossen überträgt. Unfere amerikanischen Kollegen sind bereit, hilfsbereiten Mitgliedern unseres Verbandes so weit als möglich zu helfen. Sie müssen aber, darauf macht unser Kollege aus Chicago besonders aufmerksam, durch ihr Mitgefühlsbuch ausweisen, daß sie bis zu ihrer Abreise ihre Beiträge gezahlt haben. Andernfalls können sie als organisierte Kollegen nicht anerkannt werden.

Zentralkommission der Bildhauer.

In der Branchensammlung der Berliner Holzbildhauer am 23. April sind die Kollegen D. Weyer, H. Kunath und P. Dupont in die Zentralkommission gewählt worden.

Fortgesetzt kommen Anfragen über die derzeitigen Löhne der Bildhauer, die nur unvollkommen beantwortet werden können, da uns von dem Wechsel im Stande der Löhne nicht in allen Fällen Mitteilung gemacht wird. Wir bitten, uns von jeder Änderung im Arbeitsverhältnis, besonders in bezug auf Höhe der Löhne und Arbeitszeit auf dem laufenden zu halten.

Aus einigen Orten, wo schon eine Bildhauersektion bestanden hat, ist uns auf das Zirkular der Zentralkommission vom Januar d. J. noch nichts zugegangen, vor allem über die Tätigkeit im Jahre 1923. Wir bitten, das schnelligst nachzuholen und einen Überblick über die derzeitige Lage im Berufe beizufügen.

Alle Zuschriften sind zu richten an P. Dupont, Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2.

Zentralstellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holzbildhauer nach Augsburg, Goslar a. Harz, Northelm (Hannover), Neuenburg (Oldenburg), Bad Salzberg, Roda (Sachsen-Altenburg), Uslar, Detmold, Barel (Oldenburg), Braunschweig, Vönde (Westfalen), Süderbrarup (Schleswig), Themar (Thüringen), Beuel (Rheinland), Lübeck, Dessau, auch schriftlich (als Leiter der Bildhauerabteilung). Respektanten wollen sich mit Angabe, ob bessere oder mittlere Kraft, schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2.

Korrespondenzen.

Aurich. Am 20. April verstarb unser langjähriger Kassierer, der Bautischler und Zimmerer Kollege Ernst Tischner im 66. Lebensjahre. Mit vorbildlichem Eifer, in treuer Pflichterfüllung und zäher Ausdauer hat Tischner der Mitbegründer der Verwaltungsstelle Aurich war, viele Jahre das Amt des Kassierers verwaltet, bis ihn vor einigen Wochen ein schweres Leiden aufs Krankenlager warf. Tischner redete nicht viel, aber sein Mannesstolz und sein selbstbewusstes Auftreten sowie sein offener, gerader Charakter verschafften ihm überall Ansehen und Anerkennung. Tischners Wort galt bei seinen Kollegen alles. Vor etwa 10 Jahren hatte der Arbeitgeberverband Aurich beschlossen, Tischner zwei Jahre zu maßregeln. Das machte auf diesen

nicht den geringsten Eindruck. Reblisch schlug er sich und die Seinen durch, indem er im Oldenburgischen und in Wilhelmshaven, fern von seiner Familie, sein Brot verdient; er dachte nicht daran, vor den Kurier-Unternehmern zu Krenze zu kriechen. Als die zwei Jahre um waren und sein früherer Arbeitgeber unsern Kollegen, der nebenbei gesagt, ein äußerst tüchtiger Arbeiter war, fragte, ob er nicht wieder bei ihm arbeiten wolle, antwortete er diesem stolz: „Ihr habt mich bisher nicht gebrauchen können, jetzt brauche ich euch auch nicht.“ Erst viel später hat er sich entschlossen, wieder in Kurier in Arbeit zu treten. Die Arbeiterbewegung in Ostfriesland, und besonders unser Verband, ist dem Verstorbenen viel Dank schuldig. Den jungen Kollegen war er ein leuchtendes Beispiel. Alle, die Fischer genannt haben, werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Frankfurt a. M. (Wagner.) Zu den Firmen, die dauernd im „Arbeitsmarkt“ nach Arbeitskräften inserieren, gehören die hiesigen „Krudwerke“, Fabrik für Karosseriebau. Wir müssen nun unsere Kollegen aus dem Reich warnen, auf Verschreibung hin hier Arbeit anzunehmen. Wenn in den „Krudwerken“ geregelte Arbeitsverhältnisse beständen, wären auch in Frankfurt genügend Arbeitskräfte zu haben. Besonders ist es die Alfordarbeit, die einer Regelung bedarf. Gegeben sträubt sich aber die Firma mit Händen und Füßen. Wer daher nach Frankfurt kommen will, erkundige sich zuvor bei der Ortsverwaltung.

Goslar. Im Kampfe gegen die Arbeiterschaft hat sich der Inhaber der Firma Wagener schon immer hervorgetan; jetzt, wo es gilt, den Achtstundentag zu beseitigen, steht Herr Wagener wieder an der Spitze der hiesigen Unternehmer. Die Arbeiter seines Betriebes haben sich nicht gewiegt, Überstunden zu leisten, aber sie verlangten sie mit einem Zuschlag bezahlt. Dieses Verlangen dünkte Herrn Wagener so ungeheuerlich, daß er alle 26 Arbeiter, die bei ihm beschäftigt waren, ausperrete. Die meisten der Ausgesperreten sind inzwischen anderweitig untergebracht. Dafür hat Herr Wagener einige Ordensbrüder aus dem Jungdo und Stahlhelm eingestellt, an denen er noch seine Freude erleben wird. Für ehrliche Arbeiter ist der Betrieb gesperrt. Daß der Deutsche Holzarbeiter-Verband nicht unterzukriegen ist, weiß Herr Wagener. Er mag nur in alten Erinnerungen nachgraben, wenn er es vergessen haben sollte.

Schönheide. Unsere Verwaltungsstelle hat durch den Tod des Kollegen Hermann Kleinhempel in dem benachbarten Rothentirchen einen schweren Verlust erlitten. Kleinhempel war lange Jahre tätiges Mitglied unserer Ortsverwaltung, und er hat noch bis in die letzten Tage für unsere Bewegung gewirkt. Am 10. April wurde er von seinem qualvollen Leiden erlöst. Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten, als ein Vorbild treuen Wirkens für unsere Arbeiterbewegung.

Unsere Lohnbewegung.

Ein vorläufiger Vertragsabschluss für Bayern.

In Bayern haben die Unternehmer bekanntlich eine Ausesperung inszeniert, um unsere Kollegen geistig zu machen. Diesen Zweck haben sie aber nicht erreicht. Am 5. April haben Verhandlungen stattgefunden bei denen auch über die Grundzüge eines neuen Vertrages gesprochen wurde, wobei in den wichtigsten Punkten Übereinstimmung festgestellt wurde. Die Verhandlungen scheiterten aber schließlich an der Lohnfrage. Die Unternehmer wollten nur 57 Pf. und ab Mitte Mai 59 Pf. zugestehen. Die Ausesperung, die sich zunächst auf Nürnberg-Fürth und München erstreckte, wurde nun auch auf Augsburg, Nürnberg und einige andere Orte ausgedehnt, und am 22. April wurde auch in Memmingen, Kempten und Mindelheim ausgesperret. Inzwischen hatte der Schlichter die Parteien auf den 22. April nach München geladen. Unter dem Vorsitz des Schlichters fanden nunmehr ernsthafte Verhandlungen statt mit dem Ergebnis, daß ein Abkommen folgenden Inhalts abgeschlossen wurde: Für Bayern wird ein Landestarifvertrag abgeschlossen, der jederzeit in einen Reichsmantelvertrag eingebaut werden kann, falls es gelingen sollte, zu einem zentralen Vertragsabschluss für das Reichsgebiet zu kommen. Der bayerische Landestarifvertrag soll bis zum 31. Mai fertiggestellt sein. Für die Zwischenzeit wurde eine vorläufige tarifliche Regelung getroffen, die für das gesamte rechtsrheinische Bayern gilt. Bezüglich der Arbeitszeit sagt sie:

- § 1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt wöchentlich 48 Stunden, täglich 8 Stunden. Wenn in Abwechslung hiervon durch die betriebl. Vertragsparteien an den Sonnabenden eine kürzere Arbeitszeit vereinbart wird, kann der Ausfall dieser Arbeitsstunden auf die übrigen Werktage verteilt werden.
- § 2. Beginn und Ende der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit sowie der Arbeitspausen sind durch die betriebl. Vertragsparteien möglichst einheitlich festzulegen.
- § 3. Bedingungen die wirtschaftlichen Verhältnisse trotz voller Beschäftigung eines Betriebes eine weitere Steigerung der Produktion, so kann die Arbeitszeit für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung nach Benehmen des Arbeitgebers mit der Betriebsvertretung wöchentlich bis auf 51 Stunden verlängert werden. Für diese Mehrarbeit ist ein Lohnzuschlag von 10 Prozent des vertraglichen Durchschnittslohnes zu zahlen.
- § 4. Über die Notwendigkeit weiterer Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagarbeiten entscheidet der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung. Länger als eine Woche darf Mehrarbeit, die über den in § 3 festgesetzten Umfang hinausgeht, nur verlangt und geleistet werden, wenn eine Wiederherstellung von Arbeitskräften wegen tatsächlichen Mangels an solchen nicht möglich ist. Findet über die Leistung dieser Mehrarbeit zwischen dem Arbeitgeber und der Betriebsvertretung eine Einigung nicht statt, so sind die beiderseitigen betriebl. Organisationsleistungen zur Entscheidung anzurufen.
- § 5. Als Mehrarbeit gelten die ersten beiden Stunden nach Beendigung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (als regelmäßige Arbeitszeit gilt die von den betriebl. Vertragsparteien für den Betrieb festgesetzte). In den folgenden Stunden bis zu Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit am Morgen gilt jede Arbeit als Nacharbeit; als Sonntagarbeit gilt jede Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- § 6. Für Mehrarbeit, die nach den Bestimmungen der Ziffer 4 geleistet wird, ist ein Lohnzuschlag von 25 Prozent, für Nacht- und Sonntagarbeit ein solcher von 50 Prozent des vertraglichen Durchschnittslohnes zu zahlen.

Bezüglich der Ämter des Arbeitsverhältnisses, der Bestimmungen über Arbeitszeit, Alfordarbeit, Lohnzahlung, Montagearbeit und Ferien gelten bis zur endgültigen Festlegung des Landestarifvertrages die Bestimmungen des seit-

herigen Vertrages. Die Lohnhöhe wurde durch einen Schiedsspruch des Schlichters festgesetzt. Der Durchschnittslohn beträgt in Ortsklasse II vom Tage der Arbeitsaufnahme bis zum 15. Mai 63 Pf., vom 15. Mai bis 30. Mai in den Ortsklassen II bis VI 65, 62, 59, 56 und 52 Pf.

In Niederdeutschland hatten die Unternehmer unsere Kollegen auf den 17. April vor den Schlichter geladen und verlangten den Abschluß eines Vertrages für das bisherige Vertragsgebiet. Hier mußte sich der Schlichter davon überzeugen lassen, daß das Geschäft so nicht zu machen ist, und daß die Parteien erst unter sich Verhandlungen führen müssen. Solche wurden auch für die Woche nach Ostern angefangen, ein Ergebnis wurde jedoch nicht erzielt.

In Rheinland-Westfalen, wobei nur das rechtsrheinische Gebiet in Frage kommt, hatten die Unternehmer in einer Reihe von Städten mit der Ausesperung begonnen. Auf Veranlassung des Reichs- und Staatskommissars wurden die Parteien auf den 17. April vor den Schlichter nach Dortmund geladen. Hier war die Verteidigung des Achtstundentages besonders schwierig, weil in der in dem Gebiet vorherrschenden Schwerindustrie die Arbeitszeit bereits auf 54, 57 bis 60 Stunden verlängert ist. Es gelang aber, den Schlichter zu überzeugen, daß eine solche Arbeitszeit für die Holzindustrie nicht in Betracht kommen könne. Der gefällte Schiedsspruch setzt die regelmäßige Arbeitszeit auf 48 Stunden fest. Im Benehmen mit der Betriebsvertretung kann die Arbeitszeit vorübergehend wöchentlich um vier Stunden verlängert werden; für diese Überstunden sind dann 10 Prozent Zuschlag zu zahlen. Der tarifliche Spitzenlohn beträgt 65 Pf., und schließlich ist den Parteien aufgegeben, sofort Verhandlungen über einen Tarifvertrag auszu nehmen und sie bis zum 1. Juni zum Abschluß zu bringen. Der Schiedsspruch wurde von beiden Parteien angenommen.

In Berlin fanden am 24. April Verhandlungen mit den Vereinigten Verbänden der Berliner Holzindustrie statt, wozu unsere Kollegen einen Vertragsentwurf vorgelegt hatten. Die Unternehmer wollten Arbeitszeit und Lohn vorweg erledigen und machten dann schließlich den Vorschlag, über den Lohn zu verhandeln, unter der Voraussetzung, daß während der Geltung des zu schaffenden Lohnabkommens 48 Stunden gearbeitet würde. Darüber konnte eine Verständigung nicht erzielt werden. Die Verhandlungen wurden vertagt, bis die Arbeitgeber ihren in Aussicht gestellten Vertragsentwurf vorlegen. Herr Paeth drohte jedoch zum Schluß, der „gesetzlichen Arbeitszeit“ mit Hilfe anderer Instanzen Geltung zu verschaffen. Die „gesetzliche Arbeitszeit“ ist das neueste Stiefkind des Berliner Obermeisters. In seiner „Fachzeitung“ fordert er seine Kollegen auf, die „gesetzliche Arbeitszeit“ in den Betrieben durchzuführen. Wo sich die Arbeiter weigern, ist es ihm mitzuteilen, weil er sich beim Landesarbeitsamt beschweren will. Die weitere Aufforderung, die Arbeiter zu entlassen, die sich weigern, 48 Stunden zu arbeiten, nehmen auch die Unternehmer nicht ernst. Seine Begeisterung für die „gesetzliche Arbeitszeit“ ist wohl darauf zurückzuführen, daß Herr Paeth die Arbeitszeitverordnung nur flüchtig gelesen hat. Bei aufmerksamerem Zusehen würde er entdecken, daß § 1 vorschreibt, die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit dürfe die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Warten wir ab, was aus der Geschichte wird.

Für das bayerische Sägewerke wurde am 31. März ein Schiedsspruch gefällt, der mit einem Spitzenlohn von 46 Pf. in Ortsklasse I für unsere Kollegen unannehmbar war. Am 19. April haben dann neue Verhandlungen stattgefunden, bei denen sich die Parteien dahin einigten, daß der Spitzenlohn in den Ortsklassen I bis V 54, 45, 42, 38 und 34 Pf. beträgt.

Für die Sägewerke in Mecklenburg-Schwerin haben die Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt; in Oranow und Hagenow haben die Kollegen die Arbeit eingestellt. Für die niederschlesische Sägewerkeindustrie wurde vom Schlichtungsausschuß Görlitz ein Schiedsspruch gefällt, der die Mindestlöhne rückwirkend vom 12. April an in den vier Ortsklassen auf 34, 32,5, 31,5 und 30 Pf. festsetzt.

Für die Musikinstrumentenindustrie in Leipzig, Plauen und Zwickau wurde der seitherige Tarifvertrag mit einigen Änderungen um ein Jahr verlängert. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden; unter den üblichen Voraussetzungen sind wöchentlich bis drei Überstunden mit 10 Prozent Zuschlag zulässig. Der Spitzenlohn beträgt 61 Pf.

In Grimma sind die Kollegen aus der Stoffsabrik von H. v. Pau wegen Lohnminderungen am 15. April in den Streik getreten.

In Hamburg ist für die Zigarrenfabrikindustrie eine Vereinbarung getroffen worden, nach welcher der Lohn der gelernten Arbeiter und der Maschinenarbeiter ab 18. April auf 61 Pf. erhöht wird.

In Rühlberg sind die Kollegen in der Rorböbel-fabrik von Carl Apelt in den Streik getreten, weil der Unternehmer den tariflichen Lohn nicht zahlen will.

In Schmölla und Göhrich ist es zu einem umfangreichen Kampf in der Knopfindustrie gekommen. Die Unternehmer wollen über einen Lohn von 40 Pf. nicht hinausgehen. Als in einigen Betrieben die Arbeit eingestellt wurde, schritten die Unternehmer zur Ausesperung. Etwa 3000 Knopfabriker stehen im Kampf.

Aus der Holzindustrie.

Die Lehrlingsfrage im Bildhauergewerbe.

Zurzeit besteht Hochkonjunktur im Bildhauergewerbe und infolgedessen ein Mangel an tüchtigen Arbeitskräften. Man kann daraus schließen, daß es in unserem Gewerbe an einem gesunden Nachwuchs fehlt. Infolge des Einbrechens der organisierten Hilfswirtschaft schon lange vor dem Kriege hat der Andrang zum Bildhauerberufe wesentlich nachgelassen, weil festgestellt worden war, daß gerade in den Werkstätten, wo die minderwertigsten Arbeiten, die sogenannten Massenartikel, gefertigt wurden, die größte Lehrlingszahl betriebl. betrieben wurde. Unser Bestreben ging und geht nicht dahin, das Erlernen des Bildhauerberufes zu unterbinden, sondern wir wollen erreichen, daß Lehrlinge nur in Betrieben untergebracht werden, wo die Gewähr einer guten Ausbildung gegeben ist.

Inzwischen ist der „Allgemeine deutsche Bildhauerbund“ (der Bildhauermeister) entstanden, dessen Bestreben nach der

gleichen Richtung geht. Allerdings auch im eigenen Interesse, um die Schmutzkonturen der Lehrlingsbrutstätten zu unterbinden. Aus einzelnen Zuschriften auf das Zirkular unserer Zentralkommission vom Januar 1924 geht hervor, daß sich gerade solche Betriebe schon wieder lebhaft um Lehrlinge bemühen.

Da muß nun ein Vorgang in Berlin unser lobhaftes Interesse erregen. In der „Fachzeitung der Tischlermeister und Holzindustriellen“ (Nr. 14 vom 6. April 1924) fordert der Obermeister der Tischlerinnung, Herr Th. Paeth, mit eindringlichen Worten zur Einstellung von Tischler- und Bildhauerlehrlingen auf!

Schon einige Wochen vorher waren in der „Fachzeitung“ sämtliche Betriebsinhaber, welche Bildhauergehilfen beschäftigen, aufgefordert worden, unverzüglich auch die entsprechende Anzahl Bildhauerlehrlinge einzustellen. Herr Paeth stützt sich auf die Gewerbeordnung, wonach jeder Inhaber eines solchen Tischlerbetriebes dann zur Ausbildung auch von Bildhauerlehrlingen berechtigt sei, wenn er die Besugnis zur Ausbildung von Tischlerlehrlingen hat. Dem entgegen hat sich die Berliner Handwerkskammer auf den Standpunkt gestellt, daß das nur dann zulässig sei, wenn ein Bildhauer in einem solchen Betrieb die Meisterprüfung bestanden habe. Die Bildhauerei sei ein selbständiges Handwerk und kein Zweig der Tischlerei. Der Bildhauermeisterbund ist der gleichen Ansicht. In einer Zuschrift an die Redaktion der „Fachzeitung“, die zunächst im Organ des Meisterbundes abgedruckt ist, äußert sich der Vorstand des Bildhauermeisterbundes dahin, daß er es begrüßen würde, wenn die Tischlereien, welche selbst eine ständige Bildhauerwerkstatt mit einem geprüften Meister unterhalten, sich mehr als bisher an der Lehrlingsausbildung beteiligen.

Die Gehilfenschaft hat gleichfalls Interesse daran, daß ein gesunder Nachwuchs vorhanden ist. Deshalb erachten wir es als notwendig, daß die Ausbildung von Bildhauerlehrlingen nur tüchtigen Meistern übertragen werden darf, die in ihrem Beruf Hervorragendes leisten und zugleich die Fähigkeit besitzen, von ihrem Können dem Nachwuchs mitzuteilen. Ein Großbetrieb bietet unter diesen Voraussetzungen viel mehr Gewähr für eine gute Ausbildung, sofern dort nicht nur ganz minderwertige Arbeiten ausgeführt werden. Der Inhaber eines solchen Betriebes wird die Lehrlinge viel weniger als Ausbentungsobjekte betrachten, als es in so manchem Zwergebetrieb der Fall ist. Er wird sich aber auch an der gesetzlichen Vorschrift, einen bei ihm beschäftigten Bildhauer die Meisterprüfung ablegen zu lassen, nicht stoßen.

Mit Maßnahmen wie sie der Obermeister der Berliner Tischlerinnung plant, läßt sich das nicht wieder gutmachen, was durch den Krieg und die Kriegsfolgen verschuldet worden ist. Am besten ist es schon, wenn sich Eltern und Vormünder an die zuständigen Stellen unseres Verbandes wenden, wo ihnen gute Ratschläge gegeben und geeignete Stellen zur Ausbildung von Bildhauerlehrlingen namhaft gemacht werden.

P. Dupont.

Gewerkschaftliches.

Erfolge der „Reformisten“ und der „Revolutionäre“.

In trauriger Brüderchaft mit den Kapitalisten und Gewerkschaftsrichtern verbreiten die Kommunisten tagtäglich Schauermärchen über den „Zusammenbruch der Gewerkschaften“. Wenn auch nur ein kleiner Teil dieser Erzählungen wahr wäre, dürften heute kaum noch einige tausend Gewerkschaftsmitglieder vorhanden sein. Den Gefallen tun die Arbeiter und Arbeiterinnen den Kommunisten, Gewerkschaftsrichtern und Kapitalisten aber nicht. Was die Kapitalisten und Gewerkschaftsrichtern mit ihren Schauermärchen bezwecken, ist allen klar. Sie wollen das Vertrauen der Arbeiterschaft zu den Gewerkschaften erschüttern und sie für ihre Organisationen einfangen. Darum auf der anderen Seite das Lob auf die „national-wirtschaftsfriedlichen Verbände“ und die „christlich-nationalen Gewerkschaften“. Das Ziel der Kommunisten ist die Vernichtung der Gewerkschaften, was der Vorsitzende der kommunistischen Internationale, Sinowjew, am 7. Januar 1924 wieder einmal offen ausgesprochen hat. Um die „Massen von den Gewerkschaften loszulösen“, wird über die Gewerkschaften und ihre Tätigkeit geschwiegen, was das Zeug hält. Die Kommunisten hoffen, daß, wenn sie den Arbeitern immer wieder erzählen, die Gewerkschaften brechen zusammen, Millionen und aber Millionen Mitglieder sind ausgestreut, die Arbeiter auch wirklich austreten. Mit dieser Taktik hofft die kommunistische Partei, die ihr von Sinowjew gestellte Aufgabe, Vernichtung der Gewerkschaften, erfüllen zu können.

Aber die Mitgliederentwicklung berichten die Gewerkschaften in aller Öffentlichkeit. Sie haben keine Ursache, ihren Mitgliederbestand zu verheimlichen, und wer die Veröffentlichungen verfolgt, ist über die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder ständig im Bilde. Seit dem Herbst vorigen Jahres haben die Gewerkschaften einen Mitgliederrückgang aufzuweisen. Aber die Hauptursachen dieser Erscheinung ist sich jeder Gewerkschafter klar. Sie liegen in dem Konjunkturumschwung. Solange ein flotter Geschäftsgang herrscht, haben die Gewerkschaften einen Mitgliederzuwachs aufzuweisen. Das Bild ändert sich, wenn die Konjunktur sich verschlechtert und eine Wirtschaftskrise folgt. Von den Arbeitslosen verlieren viele die Verbindung mit den Gewerkschaften. Sie treten aus, werden schamlosflüchtig. Eine solche Zeit haben wir in den letzten Monaten durchgemacht. Wir haben eine Wirtschaftskrise hinter uns, wie sie noch niemals erlebt wurde. Nach allen bisherigen Erfahrungen wäre es geradezu ein Wunder, wenn in dieser Zeit die Gewerkschaften keinen Mitgliederrückgang aufzuweisen gehabt hätten. Das wissen auch die Kommunisten, erleben sie doch in ihren „revolutionären Gewerkschaften“ die gleiche Erscheinung aus den gleichen Ursachen. In diesem Falle wird der Mitglieder-rückgang ohne Einschränkung auf die Wirtschaftskrise und ihre organisatorischen Auswirkungen zurückgeführt. Das auch bei den Gewerkschaften zu tun, paßt nicht in ihre Eigen-tätigkeit im Kampfe gegen die Gewerkschaften. Hier führen sie den Mitgliederrückgang auf das „Verlassen“ und den „Ver-rat“ der „reformistischen Gewerkschaftsbureaucratie“ zurück. Das ist bewährter Schwindel, was jeder — gewiß ungewerkter- und unbewerkterweise — in Nr. 34 des „Kommunistischen Gewerkschafters“ festgestellt wird. Es heißt da, daß die

